

Fachdienst Recht und Veterinärwesen

23840 Bad Oldesloe

Telefon: 04531/160- 1324

Telefax: 04531/160- 1342

Merkblatt zur Bienenhaltung

1. Wanderung mit Bienenvölkern

Für Bienenwanderungen sind in Schleswig-Holstein die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Bienenhaltung¹ zu beachten. Danach muß der zuständigen Behörde (Kreis Stormarn Fachdienst Recht und Veterinärwesen Fax. 04531-160-342) **oder** den von Ihr beauftragten Kreisobleuten (z.B. Kreiswanderwart **Jürgen Schoop**, Am Hühnengrab 8, 22941 Bargteheide Tel. 04532-4172) des Wanderstandortes **mindestens drei Wochen** vor der Wanderung **schriftlich** folgendes angezeigt werden:

Heimatstandort, Wanderstandort,

Zahl der für die Wanderung vorgesehenen Bienenvölker,

Beginn und Ende der Wanderung sowie eine Einverständniserklärung des Grundstücksbesitzers des Wanderstandortes.

Für die Meldung kann der Wandermeldeschein des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Imker verwandt werden. Als Grundlage für das Gesundheitszeugnis ist eine **Futterkranzprobe** zur **Feststellung der Sporenbelastung** am besten geeignet. Auch eine klinische Untersuchung der Brut kann als Grundlage für ein Gesundheitszeugnis dienen. Die Proben müssen von den dazu befugten Obleuten oder Amtstierärzten gezogen werden. Die Gesundheitszeugnisse sind bei Wanderung mit Bienenvölkern der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes vorzulegen.

2. Anmeldung der Bienenhaltung

Gemäß der Bienenseuchen-Verordnung² besteht eine Anzeigepflicht für Bienenhalter. Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Veterinärbehörde unter Angabe der **Anzahl der Bienenvölker** und Ihrer **Standorte** anzuzeigen. Dazu ist von hier ein Meldebogen erhältlich, der auch im Internetauftritt des Kreises herunterzuladen ist.³

Weiter benötigen Sie auch eine Bescheinigung des für den **Herkunftsort** der Bienen zuständigen beamteten Tierarztes, aus der hervorgeht, das Ihre Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt (**Amtstierärztliche Bescheinigung, z.B. auf der Basis von negativen Futterkranzproben.**) Die Bescheinigung müssen Sie nach Aufstellen der Bienenvölker **hier** unverzüglich vorlegen. Die durchzuführenden Maßnahmen dienen der Tierseuchenbekämpfung und sind im Interesse aller Imker des Kreises Stormarn.

3. Kennzeichnung von Bienenständen

Bienenstände sind entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung mit einem **Schild mit Namen und Anschrift des Imkers sowie der Zahl der Bienenvölker** zu kennzeichnen. Nicht benutzte Bienenwohnungen sind bienendicht zu verschließen (Fluglöcher).

¹ Gesetz zur Förderung der Bienenhaltung vom 17. September 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) in gelt. Fassung

² Bienenseuchen-Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) in geltender Fassung

³ Gemäß Tarifstelle 3.1.13 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung sind für die Erteilung einer Registriernummer Gebühren in Höhe von 15,00 € zu erheben.

4. **Behandlung gegen Varroose der Bienen**

Bei Befall mit der Milbe *Varroa jacobsoni* ist eine jährliche Behandlung durchzuführen. Zur Zeit sind nahezu alle Bienenvölker mit der Varroa-Milbe befallen. Zugelassene Medikamente zur Behandlung erhalten Sie beim Tierarzt oder nach Verschreibung in ihrer Apotheke.

5. **Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Die Amerikanische Faulbrut (Erreger *Paenibacillus larvae*) ist eine **Anzeigepflichtige Tierseuche** deren Ausbruch oder Verdacht vom Imker beim Amtstierarzt anzuzeigen ist.

Laboruntersuchungen führt das Landeslabor Schleswig-Holstein LVUA, Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster, Tel. 04321-905-5, gegen Gebühr durch.

6. **Anzeigepflichtig** sind auch der **Kleine Beutenkäfer** (*Aethina tumida*) und die **Tropilaelaps-Milbe** (bisher hier und auch überregional noch nicht aufgetreten)